

„Sozialer Zusammenhalt“ Büchenbach-Nord 2035
RICHTLINIEN
der Stadt Erlangen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem
Verfügungsfonds

I. Präambel

Mit dem Abschluss des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Büchenbach-Nord hat der Erlanger Stadtrat am 21. Mai 2021 das Stadterneuerungsgebiet Büchenbach-Nord beschlossen. Das Maßnahmengebiet wird im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaats Bayern finanziell unterstützt.

Auf Grundlage des Art. 9 Verfügungsfonds der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2019, richtet die Stadt Erlangen für das Stadterneuerungsgebiet Büchenbach-Nord einen Verfügungsfonds ein.

II. Fördergrundsätze

Im Stadterneuerungsgebiet Büchenbach-Nord soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes unterstützt werden.

Durch den Verfügungsfonds sollen kleinere Aktionen, Maßnahmen und Projekte angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteur*innen und Bürger*innen vor Ort gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

III. Allgemeine Fördervoraussetzung - Entscheidungsgremium

Die Mittel des Verfügungsfonds sollen vorrangig für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen im Stadterneuerungsgebiet Büchenbach-Nord verwendet werden.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung von Maßnahmen. Das lokale Gremium besteht aus Vertreter*innen, die im Umfeld der folgenden ISEK-Handlungsfelder geworben werden:

- Handlungsfeld 1 Wohnen, Bauen und Nahversorgung in und für Nachbarschaften
- Handlungsfeld 2: Lernen, Bildung, Austausch und Beratung
- Handlungsfeld 3: Klimaschutz und Mobilität: Vernetzt sozial und nachhaltig
- Handlungsfeld 4: Freiraumnetz für Spiel, Sport, Gesundheit und Naherholung
- Handlungsfeld 5: Kommunikation, Netzwerke und Mitwirkung

sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder

- einem/einer Vertreter*in des Amts für Stadtplanung und Mobilität, Sachgebiet Stadterneuerung und Stadtgestaltung und
- einem/einer Vertreter*in des Quartiersmanagements.

Das lokale Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Stadt Erlangen abzustimmen ist.

IV. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen sollten einen erkennbaren Nutzen in einem der unter Punkt III genannten Handlungsfelder aufweisen und grundsätzlich mit den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Büchenbach-Nord 2035 übereinstimmen.

V. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds verfügt jährlich über eine Summe von 15.000 Euro, die aus Mitteln der Stadt Erlangen, des Freistaates und des Bundes stammen. Der Stadtrat kann die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel variieren.

Verwalter des Verfügungsfonds ist das Quartiersmanagement Büchenbach-Nord.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes Bayern und der Stadt Erlangen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI. Antragsberechtigte und Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Finanzierungsstrukturen, welche auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteur*innen angelegt sind, sind ausgeschlossen.

Anträge können ganzjährig und müssen mindestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahmenbeginn beim Quartiersmanagement eingereicht werden. Die Anträge werden vom Quartiersmanagement auf Vollständigkeit geprüft. Gleichzeitig wird dabei geprüft, ob andere Fördermöglichkeiten bestehen, welche der Bewilligung entgegenstehen.

Je nach Höhe des Förderbedarfs, wird der Antrag anschließend an das Entscheidungsgremium weitergeleitet.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 2 „Antragsformular“):

- Angaben zum/ zur Antragsteller*in
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Entwicklung von Büchenbach-Nord
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme (innerhalb des Stadterneuerungsgebiets Büchenbach-Nord, vgl. Anlage 1)
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme
- bei Ausgaben über 1.500 €: drei Vergleichsangebote über die entsprechende Leistung

Die Maßnahme muss vor Umsetzungsbeginn durch das Quartiersmanagement bzw. den Projektbeirat bewilligt werden. Anträge sind daher rechtzeitig zu stellen.

VII. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen/Kosten können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Personal-, Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtausgaben des Bundes, des Freistaates oder der Stadt Erlangen zuzuordnen sind

VIII. Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind dem Zweck angemessen und wirtschaftlich zu verwenden. Jegliche unlauteren Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erlangung eines Förderbetrags sind zu unterlassen.

Die Förderung erfolgt zweckgebunden für konkrete Maßnahmen und nicht institutionell. Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden und bei der beantragten Fördersumme berücksichtigt werden.

Für kleinere Projekte und Maßnahmen bis 750 €, kann der Antrag vom Quartiersmanagement geprüft und beschlossen werden.

Anträge bis 1.500 € werden vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit der Stadt Erlangen beschlossen.

Über Förderanträge ab 1.500 € entscheidet das lokale Gremium mit einfacher Mehrheit.

IX. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahmen und Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Quartiersmanagement.

Ist eine Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Förderung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Sachbericht mit Fotos
- Kopie der Antragsunterlagen, insbesondere Vergleichsangebote
- Nachweis über Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformation)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden und beim Quartiersmanagement eingereicht werden.

X. Veröffentlichungen

Die Förderung von Projekten durch den Verfügungsfonds soll durch eine entsprechende Verwendung der Logos von Städtebauförderung, 56nord und Stadt Erlangen kenntlich gemacht werden. Die Logos und ihre Verwendungsrichtlinien werden vom Quartiersmanagement weitergegeben.

Das Quartiersmanagement wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Projekte, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wurden, informieren. Hierfür ist ggf. entsprechendes Bildmaterial rechtfrei zur Verfügung zu stellen.

Erlangen, den



Referat für Plänen und Bauen der Stadt Erlangen

Anlagen:

1. Geltungsbereich Stadterneuerungsgebiet Büchenbach-Nord
2. Antrag für einen Projektkostenzuschuss aus dem Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaats Bayern gefördert.